



# Infoblatt für Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal

## Auf was ist zu achten?

## Nützliche Tipps

### Einsatz des Personals

- ✓ Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal ist vor der Veranstaltung zu den Jugendschutzbestimmungen zu **schulen**.
- ✓ Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal muss **nüchtern** sein.
- ✓ Das **Barpersonal** muss mindestens **18 Jahre alt** sein.
- ✓ **Minderjähriges Bedien- und Ausschankpersonal** darf nur Getränke ausschenken, die es selbst laut Jugendschutzgesetz (JuSchG) konsumieren darf. Der Einsatz ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen und verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet.

### Abgabe und Verzehr von Alkohol

- ✓ Grundsätzlich darf an erkennbar betrunkene Gäste, egal ob Jugendliche oder Erwachsene, kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. (§20 GastG)
- ✓ Das Personal muss bei der Abgabe im Zweifelsfall das **Alter kontrollieren**, dabei gelten folgende Altersgrenzen:

Getränke	Abgabe/Verzehr Unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 18 Jahren
<b>Bier</b>	verboten*	erlaubt	erlaubt
<b>Biermischgetränke</b>	verboten*	erlaubt	erlaubt
<b>Wein und Sekt</b>	verboten*	erlaubt	erlaubt
<b>Weinhaltige Mischgetränke</b>	verboten*	erlaubt	erlaubt
<b>Spirituosen</b> (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
<b>Spirituosenhaltige Mischgetränke</b> (Cocktails, Goaß-Maß, Aperol Spritz...)	verboten	verboten	erlaubt

\* Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken. In diesen Fällen greift das „Elternprivileg“, d.h. aufgeführte Getränke dürfen an 14- und 15-Jährige abgegeben und von ihnen verzehrt werden, solange ein Elternteil anwesend ist und dem Konsum zustimmt.

### Schulung

Veranstalter und Jugendschutzbeauftragter können dieses Infoblatt als Schulungsunterlage für die Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal nutzen.

Dazu ergänzend empfehlen wir (etwa für SchichtleiterInnen) unseren „**Infoabend für Festveranstalter**“ bzw. die **Online-Schulung** unter [www.landkreis-as.de/jugendschutz](http://www.landkreis-as.de/jugendschutz). Für den Veranstalter/ Jugendschutzbeauftragten ist der Infoabend/ die Online-Schulung verpflichtend.

### Alterskontrolle

Die Alterskontrolle wird durch verschiedenfarbige Armbänder und durch Zugangskontrollen am Bareingang bzw. Festgelände vereinfacht.

### Elternprivileg

Die Ausnahme kann gestattet werden. Sie können jedoch jederzeit die Abgabe an 14- und 15-Jährige verweigern, selbst wenn die Eltern zustimmen würden.



# Infoblatt für Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal

## Preisgestaltung

- ✓ Alkoholfreie Getränke (Spezi, Limo, Mineralwasser) sollten grundsätzlich billiger als die gleiche Menge Bier angeboten werden.
- ✓ Mindestens **ein** alkoholfreies Getränk muss bei gleicher Menge billiger als die gleiche Menge eines Alkoholhaltigen sein.

## Aufenthalt im Festzelt/ in der Gaststätte

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung		Erwachsene
< 16 Jahren	16 - 17 Jahre	ab 18 Jahren
Aufenthalt nur für die Dauer <u>eines</u> Getränks/ <u>einer</u> Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr	Aufenthalt zw. 5 und 24 Uhr	Uneingeschränkter Aufenthalt

**Hinweis:** Der Aufenthalt ist zu jeder Zeit möglich, wenn sich der/die Minderjährige in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person befindet **oder** wenn er/sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

## Rauchen in der Öffentlichkeit

- ✓ Die **Abgabe** und der **Konsum** von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhaltigen E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht erlaubt.

## Zusätzliche Auflagen

**werden vorab von der Gemeinde oder Jugendamt zusätzlich gestellt und dienen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- ✓ Die Abgabe und Verzehr von alkoholischen Getränken wie Schnaps oder schnapshaltigen Cocktails sind nur im **abgegrenzten Barbereich** erlaubt.
- ✓ Der **Zutritt** zu diesem ist **nur volljährigen Personen** erlaubt und wird kontrolliert.
- ✓ Vergabe von **Armbändern** zur Alterskennzeichnung.
- ✓ Regelungen zum **Aufenthalt von Minderjährigen**

## Hausrecht

Der Veranstalter kann als Hausherr strengere Vorgaben setzen!

## Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

Sollte der Bedienung, dem Bar- oder Ausschankpersonal auffallen, dass sich Minderjährige außerhalb der erlaubten Zeit im Zelt aufhalten oder rauchen, sollte im Sinne des Veranstalters unverzüglich der Veranstalter/ Jugendschutzbeauftragte oder Sicherheitsdienst informiert werden.

Es drohen sonst Bußgelder!

## Bußgelder

Nicht nur dem Veranstalter, sondern auch den ausdrücklich Beauftragten (z.B. Bedienungen) können bei vorsätzlichem Handeln Bußgelder verhängt werden.

## Anmeldung der Veranstaltung

Der Veranstalter sollte die Veranstaltung ausreichend rechtzeitig bei der Gemeinde/ Ordnungsamt melden, damit noch genug Zeit für die Umsetzung möglicher Auflagen ist.